

Steuer-Brief für Ärzte und Zahnärzte

Im Februar 2008

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in dieser Ausgabe zeigen wir, wann die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln zu einer gewerblichen **Infizierung einer freiberuflichen Tätigkeit** führt. Wir fassen außerdem für Sie zusammen, welche Änderungen sich bei der **unentgeltlichen Vermögensübergabe** ergeben: Der Bundesrat hat dem Jahressteuergesetz 2008 zugestimmt. Den Steuertipp widmen wir 2007 und 2008 erworbenen Kapitalanlagen und stellen Ihnen eine besondere **Übergangsregelung für Zertifikate** vor.

Bei einer **Einzelpraxis** sind die Einkünfte aus solchen Leistungen für die spätere Besteuerung getrennt nach den verschiedenen Einkunftsarten zu erfassen. Bei **Gemeinschaftspraxen** führt das dagegen zur gewerblichen Infizierung der gesamten Einkünfte, wenn der Anteil der originär gewerblichen Tätigkeit **mehr als 1,25 %** an den Gesamtumsätzen entspricht. Maßgebend sind dabei die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall.

Solange sich Ihre Tätigkeit auf die reine medizinische Betreuung und Versorgung der Patienten beschränkt, das heißt **ohne die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln**, stellt sich auch im Rahmen der Integrierten Versorgung die Frage nach der Gewerblichkeit Ihrer Tätigkeit nicht. Sie sind dann ausschließlich freiberuflich tätig.

Integrierte Versorgung

Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat klargestellt, wann die Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln zu einer **gewerblichen Infizierung** einer freiberuflichen Tätigkeit führt.

Wenn Sie Arzneien und Hilfsmittel abgeben, gehört das grundsätzlich zu den **gewerblichen Tätigkeiten**. Denn diese Art der Tätigkeit entspricht nach Ansicht des Fiskus nicht typischerweise dem Berufsbild eines Arztes. Sie stehen insoweit in Konkurrenz zu Apotheken und Sanitätshäusern. Zudem dienen – anders als bei der Abgabe von Impfstoffen und dem Materialeinkauf, die Ärzte zwangsläufig zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigen – die Hilfsmittel allein dem Patienten.

Erbringen Sie im Rahmen der integrierten Versorgung eine (Gesamt-)Leistung, üben Sie demnach eine **gemischte Tätigkeit** aus.

In dieser Ausgabe

- Integrierte Versorgung:** Abgabe von Arzneien und Hilfsmitteln 1
- Unentgeltliche Vermögensübergabe:** Übertragung von Betriebsvermögen weiterhin begünstigt 2
- Betriebsprüfung:** Zugriff des Finanzamts auf datenverarbeitungsgestützte Buchführung 2
- Einnahmenüberschuss-Rechnung:** Betriebsausgabenabzug bei Verzicht auf Darlehensrückzahlung? ... 2
- Sonderausgaben:** Darlehenstilgung als Unterhaltsleistung 3
- Zahlungsnachweis:** Kinderbetreuung und haushaltsnahe Dienstleistungen 3
- Haushaltsgemeinschaft:** Vermietung von Räumen an pflegebedürftigen Elternteil 3
- Vermietung:** Wie können Sie Ihre Einkünfterzielungsabsicht nachweisen? 3
- Miterbe:** Einmalige Testamentsvollstreckung als unternehmerische Tätigkeit 4
- Steuertipp:** 2007/2008 erworbene Kapitalanlagen – Übergangsregelung für Zertifikate 4

Wenn Ärzte im Rahmen der Integrierten Versorgung z.B. Augenoperationen nur unter Verwendung von Implantaten – hier Linsen – und den für die Operation erforderlichen Medikamenten durchführen können, liegt eine **einheitliche Tätigkeit** vor. In solchen Fällen gelten die zur Abgabe von Impfstoffen bekannt gegebenen Verwaltungsgrundsätze analog. Zu einer gewerblichen Infizierung kommt es daher nicht.

Für den Fall, dass Ärzte die vom Patienten nach der Operation benötigten Medikamente oder Hilfsmittel (Sehhilfen) nicht mittels **Rezept** verordnen, sondern diese selbst aus Eigenbeständen an den Patienten abgeben, erzielen die Ärzte insoweit jedoch gewerbliche Einkünfte.

Unentgeltliche Vermögensübergabe

Übertragung von Betriebsvermögen weiterhin begünstigt

Eltern übertragen ihr Vermögen vielfach schon durch vorweggenommene Erbfolge auf ihre Kinder. Das Vermögen soll unentgeltlich auf die Kinder übergehen, die Eltern möchten aber noch an den Erträgen des übertragenen Vermögens partizipieren. Daher werden oft statt eines Entgelts **Versorgungsleistungen** vereinbart, die sich einerseits an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sprich an den Erträgen des übertragenen Vermögens orientieren, andererseits am Versorgungsbedürfnis der Eltern. Kann das Kind die vereinbarten Versorgungsleistungen aus den Erträgen des übertragenen Vermögens finanzieren, kann es die Versorgungsleistungen als **Sonderausgaben** abziehen. Die Eltern müssen in gleicher Höhe **sonstige Einkünfte** versteuern.

Der Gesetzgeber hat beim Rechtsinstitut der **unentgeltlichen Vermögensübergabe** eine gravierende Einschränkung vorgenommen (vgl. Ausgabe 10/07): Die dargestellte steuerliche Beurteilung (Sonderausgabenabzug, sonstige Einkünfte) gilt nur noch bei der Übertragung von

- **Praxen von Freiberuflern**,
- Gewerbebetrieben,
- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Anteilen an einer Personengesellschaft, die eine gewerbliche, freiberufliche oder land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausübt,
- Anteilen an einer GmbH, wenn der Anteil mindestens 50 % beträgt und wenn der Übergeber als Geschäftsführer tätig war und der Übernehmer diese Tätigkeit fortführt.

Die unentgeltliche Übertragung von Grundvermögen (vermietete und selbstgenutzte Immobili-

en), Wertpapiervermögen (auch Anteile an Kapitalgesellschaften) und vermögensverwaltenden Personengesellschaften führt jetzt zu entgeltlichen Rechtsgeschäften.

Folge: Der Kapitalwert der wiederkehrenden Leistungen führt zu einem Entgelt. Bei den Eltern könnte das unter Umständen zu **steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäften** führen. Die Anschaffungskosten wirken sich beim Kind nur noch über die AfA aus, wenn das übernommene Vermögen zur Erzielung von Einkünften genutzt wird. Der Zinsanteil der wiederkehrenden Leistungen ist in diesen Fällen beim Kind als Schuldzinsen abziehbar und im Gegenzug bei den Eltern als Kapitaleinkünfte steuerpflichtig.

Hinweis: Diese Neuregelungen gelten für nach dem 31.12.2007 vereinbarte Vermögensübertragungen. Für vor dem 01.01.2008 abgeschlossene Verträge gelten die bisherigen Grundsätze unberührt weiter.

Betriebsprüfung

Zugriff des Finanzamts auf datenverarbeitungs-gestützte Buchführung

Der Bundesfinanzhof hat untersucht, in welchem Umfang die Finanzbehörden bei Außenprüfungen auf die mit Hilfe von DV-Systemen geführte Buchhaltung von Unternehmern zugreifen dürfen. Das Ergebnis ist eindeutig: Sie müssen dem Prüfer im Original in Papierform erstellte und später durch Scannen **digitalisierte Eingangs- und Ausgangsrechnungen** über Ihr Computersystem per Bildschirm lesbar machen. Diese Verpflichtung können Sie nicht umgehen, indem Sie dem Prüfer einen Ausdruck auf Papier anbieten.

Das Datenzugriffsrecht des Fiskus erstreckt sich auf **sämtliche Konten der Finanzbuchhaltung**. Sie sind nicht berechtigt, gegenüber dem Prüfer bestimmte Einzelkonten (im Streitfall z.B. nicht abziehbare Betriebsausgaben) zu sperren. Das gilt auch, wenn diese Konten aus Ihrer Sicht nur das handelsrechtliche Ergebnis, nicht aber die steuerliche Bemessungsgrundlage beeinflusst haben.

Einnahmenüberschuss-Rechnung

Betriebsausgabenabzug bei Verzicht auf Darlehensrückzahlung?

Auch bei der Einnahmenüberschuss-Rechnung (Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben) sind die Hingabe eines Darlehens an einen Dritten und die Rückzahlung des Darlehens durch den Dritten gewinnneutral. **Ausnahmsweise** liegen Betriebs-

ausgaben vor, wenn ein betrieblich gegebenes Darlehen endgültig ausfällt. Sie entstehen in dem Jahr, in dem der **endgültige Verlust feststeht**.

Diese Grundsätze hat das Finanzgericht Hamburg bestätigt. Im Streitfall haben die Richter einen Betriebsausgabenabzug aber abgelehnt, weil der Freiberufler auch auf ausdrückliche Nachfrage **keine betrieblichen Gründe** für den Verzicht nennen konnte. Er hatte sich auf einen entsprechenden Rat seines Steuerberaters gestützt, was allein keine betriebliche Veranlassung begründet.

Sonderausgaben

Darlehenstilgung als Unterhaltsleistung

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind **bis zu 13.805 € jährlich** als Sonderausgaben abziehbar. Voraussetzung ist, dass der Steuerzahler das mit Zustimmung des Empfängers beantragt. Der Empfänger muss den entsprechenden Betrag als sonstige Einkünfte versteuern. Darlehenstilgungen eines Steuerzahlers stellen nur dann Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten dar, wenn mit der Zahlung eine **fremde Schuld** des Ehegatten getilgt wird, wobei gleichzeitig der Barunterhalt vermindert werden muss.

Das ist nach Meinung des Finanzgerichts München bei einem vom Steuerzahler **im eigenen Namen aufgenommenen Darlehen**, das er zur Finanzierung einer Unterhaltsvorauszahlung aufgenommen hat, nicht der Fall. Im Streitfall stand nämlich dem Steuerzahler durch die Tilgung der Darlehensschuld kein Ausgleichsanspruch gegenüber seiner Ehefrau zu, der mit dem Unterhaltsanspruch hätte verrechnet werden können.

Hinweis: Die fremdfinanzierte Unterhaltsvorauszahlung selbst gilt aber im Zahlungsjahr als Unterhaltsleistung. Zu beachten ist bei einer solchen Vorauszahlung stets, dass der **Höchstbetrag** von **13.805 €** nicht überschritten wird, damit sich eine solche Vorauszahlung steuerlich auswirkt.

Zahlungsnachweis

Kinderbetreuung und haushaltsnahe Dienstleistungen

Für den Abzug von Kinderbetreuungskosten und für die Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Dienstleistungen sieht das Gesetz eine Erleichterung vor: Die steuerliche Berücksichtigung wird nicht mehr davon abhängig gemacht, dass die Kosten durch **Vorlage einer Rechnung** und die Zahlung auf ein Konto des Erbringers der Leis-

tung durch einen **Beleg des Kreditinstituts** nachgewiesen wurden. Bei den Veranlagungen zur Einkommensteuer der Jahre ab 2008 wird auf die Vorlage dieser Belege als materiell-rechtliche Voraussetzung für die Steuervergünstigungen verzichtet. Dadurch will der Gesetzgeber die Akzeptanz von **ELSTER** (elektronische Übermittlung der Steuererklärung) verbessern.

Hinweis: Um den Abzug der Kosten geltend zu machen, ist aber nach wie vor Voraussetzung, dass Ihnen eine **Rechnung vorliegt** und Sie den **Rechnungsbetrag überwiesen** haben. Den Finanzämtern bleibt es auch unbenommen, im Einzelfall die Belege anzufordern.

Haushaltsgemeinschaft

Vermietung von Räumen an pflegebedürftigen Elternteil

Nutzungsüberlassungen, die sich im Rahmen der familiären Haushaltsgemeinschaft vollziehen, gehören grundsätzlich zur nicht steuerbaren **Privatsphäre**. Sie lassen sich auch nicht durch schuldrechtliche Verträge in den Bereich der Einkünfteerzielung verlagern.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass das auch bei der Pflege eines schwerbehinderten und pflegebedürftigen Angehörigen im Familienhaushalt gilt. Wohnräume im Haus der Kinder, die **keine abgeschlossene Wohnung** bilden, können folglich nicht mit steuerrechtlicher Wirkung an die pflegebedürftigen Eltern vermietet werden.

Vermietung

Wie können Sie Ihre Einkünfteerzielungsabsicht nachweisen?

Immer wieder stellt sich in der Praxis die Frage, ob auch die Kosten einer **leerstehenden Wohnung** als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind.

Das Finanzgericht (FG) Köln lässt den Werbungskostenabzug nur zu, wenn der Steuerzahler den Entschluss zur Erzielung von Mieteinnahmen endgültig gefasst hat. Das muss er gegenüber dem Finanzamt nachweisen (sog. **Feststellungslast**). Dabei entfällt der Werbungskostenabzug bereits dann, wenn die **Absicht** zur Erzielung von Mieteinnahmen **ungewiss** ist.

Wer sich aber ernsthaft und nachhaltig um eine Vermietung der leerstehenden Wohnung bemüht, z.B. durch Einschaltung eines Maklers oder laufende Zeitungsinserate, kann die Kosten wegen der vorhandenen Vermietungsabsicht abziehen.

Das gilt auch, wenn der Eigentümer die Wohnung oder das Haus gleichzeitig zum **Verkauf** anbietet, z.B. weil seine Vermietungsabsicht mehrere Jahre erfolglos geblieben ist.

In einem anderen Fall hat das FG München einen Abzug der laufenden Kosten für ein Grundstück mit aufstehendem Gebäude als **vorweggenommene Werbungskosten** abgelehnt. Hier hatte der Steuerzahler das Gebäude etwa drei Jahre nach dem Kauf des Grundstücks abreißen lassen.

Er hatte keine ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen unternommen: Weder hatte er **Anzeigen** geschaltet noch einen **Makler** beauftragt oder das Mietobjekt **marktgerecht umgestaltet**. Hinzu kam, dass der Steuerzahler keinen **Mietpreis kalkuliert** hatte, zu dem er bereit gewesen wäre, das Gebäude zu vermieten. Nach Ansicht des FG hatte er folglich nicht endgültig den Entschluss gefasst, auf Dauer Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen.

Miterbe

Einmalige Testamentsvollstreckung als unternehmerische Tätigkeit

Das Finanzamt erhebt keine Umsatzsteuer, wenn Sie mit Ihren **anteiligen umsatzsteuerpflichtigen Leistungen** unter die sog. Kleinunternehmerregelung fallen. Diese Regelung findet bei einem Vorjahresumsatz bis zu 17.500 € und einem laufenden Umsatz bis zu 50.000 € Anwendung. Vorbehaltlich dieser Kleinunternehmerregelung ist jede selbständig und nachhaltig ausgeübte Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig.

Das Finanzgericht Nürnberg hat folglich entschieden: Auch eine nur einmalige Testamentsvollstreckung, die eine **Vielzahl von Tätigkeiten** mit sich bringt, stellt eine umsatzsteuerpflichtige unternehmerische Tätigkeit dar.

Im Streitfall wurde die Tätigkeit **nachhaltig** ausgeübt, weil sie in einer Vielzahl von Handlungen bestand (u.a. Inbesitznahme der Nachlasswerte und Verteilung des Nachlasses). Außerdem nahm sie mit etwa zwei Jahren einen **längeren Zeitraum** in Anspruch. Unerheblich ist übrigens, warum (z.B. aufgrund der Miterbenstellung) die Tätigkeit als Testamentsvollstrecker aufgenommen wurde. Eine solche Tätigkeit ist also sogar dann umsatzsteuerpflichtig, wenn sie aus **privatem Anlass** aufgenommen wurde.

Hinweis: Selbst den Verzicht auf die Ausübung des Amtes als Testamentsvollstrecker gegen „Entschädigung“ bzw. „Schadensersatz“ beurteilt der Fiskus als umsatzsteuerpflichtige Leistung.

Steuertipp

2007/2008 erworbene Kapitalanlagen – Übergangsregelung für Zertifikate

Mit der Einführung der **Abgeltungsteuer** für Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 2009 wird sich auch die Besteuerung von Gewinnen aus dem Verkauf von privatem Kapitalvermögen grundlegend ändern (z.B. Aktien u.a. Wertpapiere). Solche Gewinne werden bisher regelmäßig nur besteuert, wenn die Kapitalanlagen innerhalb von einem Jahr nach ihrer Anschaffung verkauft werden. Künftig werden sie **unabhängig von der Haltedauer** besteuert, und zwar grundsätzlich mit der Abgeltungsteuer in Höhe von 25 %. Während also bisher Kursgewinne nach einer Mindestheldauer von einem Jahr steuerfrei realisiert werden können, wird das im Geltungsbereich der Abgeltungsteuer nicht mehr möglich sein.

Die neue Veräußerungsgewinnbesteuerung (Einbeziehung in die Einkünfte aus Kapitalvermögen) gilt allerdings nur für Kapitalanlagen, die **nach dem 31.12.2008** erworben oder geschaffen werden. Ob Gewinne aus dem Verkauf von vor dem 01.01.2009 erworbenen Kapitalanlagen besteuert werden, richtet sich auch in den Jahren ab 2009 nach den bisherigen Grundsätzen zur Besteuerung von privaten Veräußerungsgeschäften, d.h., dass insbesondere die einjährige Spekulationsfrist in diesen Fällen weiterhin gilt.

Beispiel: Ein Anleger kauft 2007 Aktien, die er 2009 mit Gewinn verkauft.

Der Gewinn aus dem Aktienverkauf ist nicht steuerpflichtig, weil der Anleger die Aktien vor 2009 gekauft hat und die einjährige Spekulationsfrist abgelaufen ist.

Hinweis: Eine Sonderregelung gilt für **Zertifikate** (z.B. Schuldverschreibungen, bei denen die Höhe der Rückzahlungsverpflichtung typischerweise von dem jeweiligen Stand eines vereinbarten Basiswertes abhängt). Hier gilt die neue Besteuerung (steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer) für alle **nach dem 30.06.2009** erzielten Veräußerungsgewinne, wenn die betreffende Kapitalforderung **nach dem 14.03.2007 angeschafft** worden ist. Mit anderen Worten: Wurden oder werden Zertifikate nach dem 14.03.2007 erworben, sollten Kursgewinne noch bis Juni 2009 außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist realisiert werden.

Mit freundlichen Grüßen